

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
Sektion Betriebliche Bildung

18. November 2020

MERKBLATT

Nachholbildung für Erwachsene: Kaufmännische Grundbildung

Dieses Merkblatt enthält für Sie wichtige Informationen im Hinblick auf das Qualifikationsverfahren, wenn Sie im Rahmen der Nachholbildung für Erwachsene das eidgenössische Fähigkeitszeugnis in der kaufmännischen Grundbildung erwerben möchten.

1. Zulassung

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren im Lehrberuf Kaufleute EFZ ist, dass Sie bis zur Prüfung eine **fünfjährige berufliche Erfahrung** nachweisen können - davon mindestens zwei Jahre im kaufmännischen Bereich. Teilzeitarbeit wird entsprechend angerechnet. Bereits absolvierte Grundbildungen werden als berufliche Erfahrung angerechnet.

2. Gesuch

Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren entscheidet die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule. Das Gesuchsformular finden Sie unter https://www.ag.ch/de/bks/berufsbildung_mittelschulen/nachholbildung/zulassung_lap/zulassung_qualifikationsverfahren_beantragen.jsp.

Die Gesuchsunterlagen sind **vor Ausbildungsbeginn** einzureichen. Es ist unbedingt erforderlich, dass dem Gesuch auch Arbeitszeugnisse bzw. Schulzeugnisse beigelegt werden. Bitte reichen Sie die Unterlagen vollständig an die folgende Adresse ein:

Department Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
Sektion Betriebliche Bildung
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Bei Fragen und Unklarheiten zur Gesuchseinreichung wenden Sie sich bitte telefonisch (062 835 21 46) oder per E-Mail (betriebliche-bildung@ag.ch) an die Sektion Betriebliche Bildung.

Für weitere Informationen sowie eine Erstberatung kontaktieren Sie bitte das Eingangsportale der Beratungsdienste (eingangsportale@beratungsdienste.ch).

3. Prüfungen

Das Qualifikationsverfahren besteht aus einem betrieblichen und einem schulischen Teil.

Betrieblicher Teil

Die Note des betrieblichen Teils ist im B- und im E-Profil das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Noten für Berufspraxis schriftlich sowie Berufspraxis mündlich. Die zuständige Branche ist in der Regel die Branche Dienstleistung und Administration (D&A).

Übersicht betriebliche Prüfung (B- und E-Profil):

Prüfungselement	Gewichtung	Ablauf
Berufspraxis schriftlich	1/2	Schriftliche, teils branchenspezifische Prüfung Dauer Branche D&A: 90 Minuten Dauer übrige Branchen: 120 Minuten
Berufspraxis mündlich	1/2	Mündliche, branchenspezifische Prüfung Dauer: 30 Minuten

Schulischer Teil

Der schulische Teil des Qualifikationsverfahrens umfasst im B-Profil vier und im E-Profil fünf Fächer. Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der nachfolgenden Prüfungselemente mit der nachstehenden Gewichtung.

Übersicht schulische Prüfung B-Profil:

Prüfungselement	Gewichtung	Ablauf
Standardsprache (Deutsch)	1/6	Schriftliche Prüfung, 120 Minuten Mündliche Prüfung, 20 Minuten
Fremdsprache	1/6	Schriftliche Prüfung, 90 Minuten Mündliche Prüfung, 20 Minuten oder akkreditiertes Zertifikat
Information, Kommunikation, Administration	2/6	Schriftliche Prüfung, 165 Minuten
Wirtschaft und Gesellschaft	2/6	Schriftliche Prüfung, 180 Minuten

Übersicht schulische Prüfung E-Profil:

Prüfungselement	Gewichtung	Ablauf
Standardsprache (Deutsch)	1/6	Schriftliche Prüfung, 120 Minuten Mündliche Prüfung, 20 Minuten
Erste Fremdsprache	1/6	Schriftliche Prüfung, 90 Minuten Mündliche Prüfung, 20 Minuten oder akkreditiertes Zertifikat
Zweite Fremdsprache	1/6	Schriftliche Prüfung, 90 Minuten Mündliche Prüfung, 20 Minuten oder akkreditiertes Zertifikat
Information, Kommunikation, Administration	1/6	Schriftliche Prüfung, 135 Minuten
Wirtschaft und Gesellschaft	2/6	Schriftliche Prüfung, 240 Minuten

4. Kosten

Gemäss der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW, SAR 422.211) fallen für Sie folgende Kosten an:

- Materialkosten (VBW § 48) und bei Prüfungen anfallende Raumkosten gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- Kostenbeiträge an vorgeschriebene üK werden für Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag im Umfang der SBBK-Pauschale gewährt. Die Restkosten müssen Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag selber tragen (VBW §62, Abs. 3).